

Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 31.07.2024

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Reckendorf, Reckendorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beratung über die Möglichkeit der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Finanzierung der baulichen Sanierung der Trinkwasserleitung Hauptstraße
2. Forderungsüberwachung, Festlegung Mahngebührenregeln, Festlegung Zinsregeln
3. Erneuerung der Wasserleitung in der Greifenklau- und Wiesenthaustraße
4. Sonstiges
- 4.1. Sonstiges - Abrechnung Sitzungsgelder

Um 17:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des .
Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 25.07.2024 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Die Niederschrift der Verbandsversammlung „Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe“ vom 02.07.2024 soll in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

Öffentlicher Teil

1. **Beratung über die Möglichkeit der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Finanzierung der baulichen Sanierung der Trinkwasserleitung Hauptstraße**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Auszug aus dem Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet (Hrsg.) Stand: April 2024

„Möglichkeiten der Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen

Den Trägern einer öffentlichen Wasserver- oder Abwasserentsorgungseinrichtung steht es grundsätzlich frei, ob sie den Investitionsaufwand für die Verbesserung ihrer Einrichtung nur über Beiträge, teils über Beiträge und teils über Benutzungsgebühren oder nur über Benutzungsgebühren decken wollen. 36 Zwar gilt ebenso grundsätzlich: Sobald sich die Kommune für ein Finanzierungssystem entschieden hat, kann sie dieses nicht mehr ohne Weiteres grundlegend ändern. 37 Der Verbesserungsaufwand wird jedoch gleichermaßen von Alt- und Neuanschließern finanziert und beinhaltet eine Maßnahme, für die noch kein Anschlussnehmer eine Leistung erbracht hat. Daher kann der Einrichtungsträger für die Verbesserungsmaßnahme frei über das zu wählende Finanzierungssystem entscheiden. Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeit können sich allenfalls aus dem Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz,

Argumente für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen

Der Einrichtungsträger hat ein Ermessen, ob er einen Verbesserungs- und Erneuerungsaufwand ganz über Gebühren oder vollständig über Beiträge oder teilweise über Beiträge und teilweise über Gebühren finanziert. Aus der Erfahrung heraus lässt sich aussagen, dass Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge umso mehr in Erwägung gezogen werden sollten, je kleiner die Einrichtung ist. Sie haben gegenüber Gebühren folgende Vorteile:

- a. Die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen setzt in der Regel ein durchaus kostenintensives aktuelles Geschossflächenaufmaß voraus. Bei einem solchen Geschossflächenaufmaß tauchen in der Regel auch zahlreiche bisher nicht abgerechnete Dachgeschossflächen, Wintergärten, ungenutzte Garagen und andere nachträgliche geschossflächenmehrende Veränderungen auf den Grundstücken auf. Diese zu erfassen ist wichtig vor dem Hintergrund der neuen Verjährungshöchstgrenze von 25 Jahren für bisher nicht gemeldete Geschossflächenmehrunge(n), vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG. Häufig gilt die Faustregel, dass sich die Kosten für das Geschossflächenaufmaß schon durch die erstmalige Veranlagung zu Herstellungsbeiträgen von bisher der sachbearbeitenden Stelle unbekanntem Veränderungen auf dem Grundstück aus Sicht des Einrichtungsträgers „rechnen“.
- b. Es werden **auch unbebaute**, jedoch bebaubare **Grundstücke** mit herangezogen. Diese unbebauten und daher nicht angeschlossenen Grundstücke werden über Gebühren nicht belastet.⁴ Dies entspricht nicht den Grundsätzen der Vorteilsgerechtigkeit, denn der Erschließungsvorteil liegt auf dem Grundstück und kommt dem Grundstückseigentümer zugute, der durch die Erschließung einen Bauplatz vorhält und nicht mehr nur eine „grüne Wiese“ hat.
- c. Auch die Eigentümer von **Zweitwohnungen** werden über den Geschossflächenbeitrag angemessen an dem Vorteil für die Grundstücke beteiligt.
- d. Alle Beitragseinnahmen führen dazu, dass der Abschreibungsbedarf sinkt. Dies hat wiederum zu Folge, dass für den über Verbesserungsbeiträge finanzierten Anteil der Einrichtung **keine Zinsen** bezahlt werden müssen.
- e. Schließlich werden die Wasser- und die Abwassergebühren in Zukunft ohnehin steigen. Gründe hierfür sind:

○ -
die geplante Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Bayern sowie die geplante Erhöhung der Abwasserabgabe,

- -
- f. Verbesserungsbeiträge sind also die einzige Möglichkeit, diese Aufwärtsspirale für ein Maßnahmenpaket aufzuhalten.
 - g. Nicht selten wird gegen eine Erhebung von Verbesserungsbeiträgen eingewandt, diese könnten – ebenso wie Straßenausbaubeiträge – nicht auf die Mieter umgelegt werden. Dem lässt sich aber gerade entgegenhalten, dass die verbesserte leitungsmaßige Erschließung für ein Grundstück gerade dazu dient, das Grundstück nachhaltig erschlossen zu halten. Dieser Vorteil kommt mehr dem Eigentümer zugute, dessen Mieteinnahmen durch eine intakte Infrastruktur langfristig abgesichert werden. Für den Mieter, der ja auch wechselt, steht der laufende Verbrauch im Vordergrund.

Im Abwasserbereich eignet sich die technische Modernisierung einer Kläranlage besonders für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen sowie im Wasserbereich ebenfalls Baumaßnahmen an zentralen Anlagen (Brunnen-, Hochbehältersanierung etc.). Bei einer solchen Maßnahme kann jeder Bürger in einer Einrichtungseinheit den Vorteil aus dieser Maßnahme für die Reinigung des Schmutzwassers erkennen. Bei den Ortsnetzsanierungen ist die Entscheidung, Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge zu erheben, für die Bürger anderer Ortsteile in der Einrichtungseinheit nicht gleichermaßen naheliegend. Auch sie kann aber eine zweckmäßige Entscheidung darstellen.“

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, nach Möglichkeit, die Maßnahme über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren, um die künftigen Wasserentnahmegebühren niedriger zu halten und Kreditaufnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Wie bereits ausgeführt ist auch eine Aufteilung der Finanzierung über Gebühren und Beiträge möglich. Werden keine Verbesserungsbeiträge erhoben so fließen die Kosten der Maßnahme (inkl. Zinsen) über die Abschreibung in die Entnahmegebühren.

Die notwendigen Vorarbeiten (Satzungen, Kalkulationen usw.) sollen durch die Kommunalberatung Dr. Schulte Röder ausgeführt werden und werden der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Der ausgeführte Sachverhalt dient der Information. Der grundsätzliche Beschluss zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen wird in einer kommenden Sitzung des Wasserzweckverbandes gefasst.

Beschluss: 7 : 0

Die Investitionskosten für das Pumpenhaus (Arsenentfernungsanlage und Spüleitung) sowie in der Greifenklaustr., Wiesentaustr und Hauptstraße sollen über Verbesserungsbeiträge finanziert werden. Dabei ist auf Sozialverträglichkeit zu achten.

2. Forderungsüberwachung, Festlegung Mahngebührrregeln, Festlegung Zinsregeln

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Forderungsüberwachung, Festlegung Mahngebührrregeln, Festlegung Zinsregeln

Mit Übergabe der Verwaltungstätigkeit an die Verwaltungsgemeinschaft Baunach übergibt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe auch die Forderungsüberwachung.

Es ist sinnvoll und technisch notwendig, dass der WZV Reckendorf dieselben Überwachungsregeln wie die Gemeinde Reckendorf anwendet. Durch diesen Beschluss werden die Regelungen angepasst.

Die Mahngebührrregeln und Zinsregeln werden technisch über das Finanzprogramm der AKDB für alle Kunden innerhalb der VG angewendet. Daher gelten diese ab dem Zeitpunkt des ersten Mahnlaufes auch für die Forderungen des Zweckverbandes. Der erste Mahnlauf wird erst nach vollständiger Integration der Kassendaten aus dem Vorprogramm und der Nachbuchung der bisher fälligen Abschläge 15.02. und 15.05. gestartet.

Gegenüberstellung Mahngebührrregeln CIP Komuna und OK.FIS AKDB:

	CIP Komuna (früher)	OK.FIS AKDB (ab Übernahme)
Privatrechtliche Mahngebühren	Mindestgebühr 5,00 € Maximalgebühr 5,00 €	Festbetrag 5,00 €
Öffentlich-rechtliche Mahngebühren	Mindestgebühr 5,00 € Maximalgebühr 5,00 €	1,00 %, Mindestgebühr 5,00 € Maximalgebühr 150,00 € Abrundung auf volle 5,00 €
Staatliche Mahngebühren	Mindestgebühr 5,00 € Maximalgebühr 5,00 €	1,00 %, Mindestgebühr 5,00 € Maximalgebühr 25,00 € Abrundung auf volle 1,00 €

Gegenüberstellung Zinsregeln CIP Komuna und OK.FIS AKDB:

	CIP Komuna (früher)	OK.FIS AKDB (ab Übernahme)
Privatrechtliche Zinsen, Stundungszinsen	12,00 % pro Jahr, Taggenaue Berechnung, Abrundung auf volle 1,00 €	0,33 % pro Monat, Berechnung auf volle Monate, keine Rundung, Mindestzinsbetrag 10,00 €
Öffentlich-rechtliche Zinsen	1,00 % je angefangener Monat, Abrundung auf volle 50,00 €	Nach Kostengesetz: 0,50 % je voller Monat, Abrundung auf volle 5,00 €

Stundungszinsen nach AO	0,50 % je voller Monat, Berechnung auf volle 50,00 € abrunden (keine Anwendung beim WZV)	0,50 % je voller Monat, Berechnung auf volle 50,00 € abrunden, Mindestzinsbetrag 10,00 €
Stundungszinsen nach KAG	Variabel nach Basiszins, Taggenaue Zinsberechnung, keine Rundung	Variabel nach Basiszins + 2 %, Berechnung auf volle Monate, Rundung auf 50,00 €, Mindestzinsbetrag 10,00 €

Säumniszuschläge werden weiterhin nach gesetzlicher Regelung (§ 240 AO, für KAG anwendbar nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b), Doppelbuchstabe dd) KAG) erhoben.

Die Verzinsung der Aussetzung der Vollziehung konnte im CIP Finanzprogramm nicht ermittelt werden.
Im OK.FIS Finanzprogramm sind folgende hinterlegt:

	OK.FIS AKDB (Übernahme)
Aussetzung der Vollziehung	0,50 % pro Monat, Berechnung auf volle Monate, Rundung auf 50,00 €, Mindestzinsbetrag 10,00 €
Aussetzung der Vollziehung nach KAG	Variabel nach Basiszins + 2 %, Berechnung auf volle Monate, Rundung auf 50,00 €, Mindestzinsbetrag 10,00 €
Aussetzung der Vollziehung nach KG	0,50 % je voller Monat, Berechnung auf volle 50,00 €, Rundung auf 5,00 € Mindestzinsbetrag 10,00 €

Beschluss: 7 : 0

Die Versammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe beschließt die Forderungsüberwachung analog der in der VG bereits eingerichteten Mahngebührenregeln und Zinsregeln ab sofort anzuwenden.

Die Mahnverfahren und Vollstreckungen werden analog der bereits vorhandenen Praxis durch den Kassenverwalter oder einen bestellten Vertreter durchgeführt.

3. Erneuerung der Wasserleitung in der Greifenklau- und Wiesenthastraße

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Beschlüsse zur Sanierung der Greifenklau.- und Wiesenthastraße sowohl im Zweckverband wie im Gemeinderat. Im Gemeinderat besteht die Möglichkeit, dass die Arbeiten an der Verschönerung des Fahrbahnbelags um ein paar Jahre verschoben werden.

Laut Aussage des Wasserwartes sollten die Schieber in diesen Straßen dringend erneuert werden, da fast alle Schieber nicht mehr funktionieren.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Hegenwald abgegeben.

Beschluss: 7 : 0

Von den Arbeiten in der Greifenklastr- und Wiesenthastr sollen auf jeden Fall die Arbeiten zur Erneuerung der Trinkwasserversorgung (Schieber und Hydranten) ausgeführt werden.

4. Sonstiges

4.1. Sonstiges - Abrechnung Sitzungsgelder

Mitglied Ludwig Blum merkte an, dass die Abrechnung der Sitzungsgelder ab Januar 2023 fehle.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er der zuständigen Mitarbeiterin die Protokolle zusendet.

Der Vorsitzende:

Deinlein
Erster Bürgermeister